

Stenographisches Protokoll

über die

37. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. Februar 1910.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Fortsetzung der Verhandlung über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1910, Beilage Nr. 3 (Beilage Nr. 296 und ad 296, Nachtrag hiezu).

Beantwortung von an den Statthalter gerichteten Interpellationen, und zwar:

1. der Interpellation der Abgeordneten Dr. Hofmann von Wellenhof, Einspinner, Wastian und Genossen, betreffend die Flüssigmachung der Unterstützungsbeiträge für die mittellosen Angehörigen von zur Waffenübung einberufenen Reservisten;
2. der Interpellation der Abgeordneten Krenn und Genossen, betreffend die Zulassung von Baugewerbetouren;
3. der Interpellation der Abgeordneten Riegler und Genossen, betreffend das Überhandnehmen des Zigeunerumwesens in Obersteiermark, insbesondere im Gerichtsbezirke Murau;
4. der Interpellation der Abgeordneten Dr. Kufovec und Genossen, betreffend die straßenpolizeiwidrigen Zustände bei der Bezirksstraße entlang der chemischen und der Glasfabrik in Graßnik;
5. der Interpellation der Abgeordneten Dr. Berstovšek und Genossen, betreffend die Verunreinigung des Wassers der Paß durch die Lederfabrik Franz Woschnagg und Söhne in Schönstein —

durch den Statthalter.

Anfrage der Abgeordneten Niemer und Genossen an den Statthalter, betreffend die Schulzustände in Tregist.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Alois Riegler und Josef Wolfbauer.

Von Seiten der Regierung anwesend: Seine Exzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-gelesen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 653, der Marie Töglhofer, landschaftlichen Werkmeisterwitwe in St. Peter bei Graz, um Erhöhung ihrer Pension eventuell um eine Teuerungszulage. (Überreicht durch Abg. Gölleß.)“

„Petition Nr. 654, des Franz Rahr, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. (Überreicht durch Abg. Otter.)“

„Petition Nr. 655, der Gisela Neuer, Lehrerin in Johnsdorf, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. (Überreicht durch Abg. Otter.)“

„Petition Nr. 656, der Fanny Baumbach, definitiven Lehrerin in Feldbach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. (Überreicht durch Abg. Perschy.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 657, der Marktgemeinde Haus, um Belassung des Distriktes Haus in seiner seit dem Jahre 1894 bestehenden Ausdehnung mit dem Sitze in Haus. (Überreicht durch Abg. Schwab.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen.

Die mündliche Berichterstattung wird angesprochen vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Einspinner und Genossen, Beilage Nr. 110, betreffend gesetzliche Maßnahmen gegen das zügellose Freundschießen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der k. k. Statthalterei unverzüglich in Fühlung zu treten und dieselbe zu veranlassen, unter Berücksichtigung der in der Beilage Nr. 110 erwähnten Gesichtspunkte eine zeitgemäße Änderung und Ergänzung der bestehenden Vorschriften gegen das zügellose Freundschießen vorzunehmen und für deren strenge Durchführung und Handhabung zu sorgen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Werba.

Weiters über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 215, über das Ansuchen der Ortsgemeinde Gösting im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die von der Gemeinde zu übernehmende Besorgung der Fäkalienabfuhr.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Mosdorfer.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die mündliche Berichterstattung spricht ferner an der kombinierte Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend das Armenwesen.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Pferschy.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Der Sonder-Ausschuß für Eisenbahnangelegenheiten bewirbt sich um die Gestattung der mündlichen Berichterstattung über die Anträge der Abgeordneten Dr. Benkovič, Terglav, Pišek und Genossen, Beilage Nr. 102, und Dr. B. Rukovec, Beilage Nr. 103, wegen der Eisenbahn Kiezdorf an der Paß-Oberburg und den Ausbau der Eisenbahnstrecke Heilenstein—Möttnik—Stein, Beilagen Nr. 95 und 109.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe den Ausbau dieser Eisenbahnen: Kiezdorf an der Paß nach Oberburg und Heilenstein nach Krain auf Staatskosten zur Ausführung bringe, da diese beiden Linien neben der Förderung wirtschaftlicher Interessen für die neu erschlossenen Verkehrsgebiete wesentlich Staatsinteressen dienen und eine wichtige Verbindungsbahn der Staatsbahnlinien zu bilden berufen sein werden.“

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Jankovič.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich bitte, alle diese Anträge, die ich soeben zur Kenntniß gebracht habe, als aufgelegt zu betrachten.

Weiters gelangte zur Auflage:

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Murflusses in den Gemeinden Kraubath und St. Stefan (Beilage Nr. 318).

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Landeshauptstadt Graz um Bewilligung zur Erhöhung der für den städtischen Kranken- und Versorgungshausfonds eingehobenen Verlassenschaftsabgabe, des sogenannten Armenprozentens (Beilage Nr. 319).

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Landeshauptstadt Graz um Bewilligung zur Einhebung einer Lustbarkeitssteuer (Beilage Nr. 320).

Das Verzeichnis Nr. 58 mit Bericht und Antrag über die dem kombinierten Finanz- und Gemeinde-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 487 und 539.

Das Verzeichnis Nr. 59 mit Bericht und Antrag über die dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 567.

Das Verzeichnis Nr. 60 mit Bericht und Antrag über die dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 250, 418, 419, 420, 421 und 422.

Desgleichen wurde aufgelegt:

Statistische Mitteilungen über Steiermark, herausgegeben vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark, XXII. Heft.

Vor Übergang zur Tagesordnung hat sich der Herr Abg. Reitter zur Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm dasselbe.

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Im heutigen Morgenblatte des „Grazer Volksblattes“ wurde der Verband der deutschnationalen Abgeordneten in der gehässigsten und verlogenen Weise angegriffen. Ich weise im Namen des Verbandes diese Angriffe auf das entschiedenste zurück und konstatiere, daß die in diesem Artikel gebrachten Behauptungen in keiner Weise den Tatsachen entsprechen. Gleichzeitig bedauere ich, daß durch eine solche entstellte Berichterstattung die Klärung der ungeheuer schwierigen Verhältnisse wesentlich erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wird. (Beifall und Händeklatschen beim Verband der deutschnationalen Abgeordneten. — Abg. Dr. Veršovšek: „Was sollen wir dazu sagen?“)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung, deren 1. Punkt die

Fortsetzung der Verhandlung über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorausschlag der steiermärkischen Landes-fonde für das Jahr 1910, Beilage Nr. 3 (Beilage Nr. 296 und ad 296, Nachtrag hiezu).

Wir sind in der Debatte über die Beilage 8, Kapitel IV, Titel 1, Straßen- und Eisenbahnbau, und es gelangt zum Worte der Herr Abg. Dzmeč.

Abg. **Dzmeč** (L.-G. Pettau) (beginnt seine Rede in slowenischer Sprache und setzt dann deutsch fort): Deswegen beantrage ich den Abänderungsantrag zu Beilage 8, Kapitel IV, B. Außerordentliches, Rubrik XXXII:

„Der im Vorausschlag stehende Betrag per 15.000 K wird auf 15.720 K erhöht.“

In formeller Beziehung beantrage ich namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dzmeč hat den Abänderungsantrag gestellt:

„daß bei Beilage 8, Kapitel IV, B. Außerordentliches, Rubrik XXXII, Beitrag für die Herstellung einer Bezirksstraße II. Klasse von Pölsbals zur Station Thalheim im Bezirke Judenburg, I. der drei Raten des Beitrages von 45.000 K, der Betrag von 15.000 K auf 15.720 K erhöht wird.“

Die Herren, die diesen Abänderungsantrag unterstützen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung. Ich werde mir erlauben, die Verhandlung jetzt abzubrechen. Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Abg. Dr. Puchas, der eine Erklärung abzugeben hat. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Dr. Puchas** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Zu Beginn der heutigen Sitzung hat es dem Herrn Obmanne des Klubs der Majoritätsparteien beliebt, die Berichterstattung des „Grazer Volksblattes“ als verlogen und gehässig zu bezeichnen, durch welche die Klärung der politischen Situation erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht werde. Wir bedauern diese allgemeine Anschuldigung und müssen dieselbe allen Ernstes zurückweisen und der Meinung Ausdruck geben, daß die Klärung der Situation nicht durch die vollkommen objektive und wahrheitsgetreue Berichterstattung des „Grazer Volksblattes“, sondern durch die Vorgänge in der Majoritätspartei selbst am allermeisten erschwert wird. Wir sind unbedingt für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Hauses und müssen denjenigen Parteien, welche an der Arbeitsunfähigkeit des Landtages Schuld tragen, die volle Verantwortung überlassen.

Landeshauptmann: Es hat sich zum Worte gemeldet Seine Excellenz der Herr Statthalter, um an ihn gerichtete Interpellationen beantworten zu können. Ich erteile ihm das Wort.

Statthalter Graf **Clary-Aldringen:** In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Einspinner, Wastian und Genossen in der 7. Sitzung am 28. September 1909 gestellten Anfrage, betreffend die Flüssigstellung der Unterstützungsbeträge für die mittellosen Angehörigen von zur Waffenübung einberufenen Reservisten, beehre ich mich folgendes anzuführen.

Zur Geltendmachung des Anspruches nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, wird jeder Einberufungskarte mittels der entweder ein zum nichtaktiven Mannschaftsdienste zählender österreichischer Staatsbürger zu einer Waffendienstübung oder ein auf Grund des § 34 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve eingeteilter österreichischer Staatsbürger zur militärischen Ausbildung einberufen wird, seitens der zuständigen politischen Bezirksbehörde ein Formular zur Anmeldung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln angeschlossen.

Auf Grund der einlangenden Anmeldungen werden gleichzeitig die Erhebungen über die Rechtsgültigkeit des Anspruches sowie über die Höhe des etwa zuuerkennenden Unterhaltsbeitrages eingeleitet.

Diese Erhebungen müssen in jenen Fällen, in denen nach der Lebensstellung, den Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen des Einberufenen anzunehmen ist, daß durch dessen Einrückung der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird, kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 2, Punkt b) durchgeführt werden.

Nach den gemachten Erfahrungen erscheint jedoch auch in allen übrigen Fällen die Überprüfung der Anmeldung erforderlich, weil nach der Bestimmung des § 8, 2. Absatz des in Rede stehenden Gesetzes eine Rückforderung geleisteter Unterstützungen nicht statthaft ist.

Wie gerechtfertigt dieser Vorgang ist, erhellt aus der Tatsache, daß in einzelnen Bezirken die Hälfte der geltend gemachten Ansprüche sich als gesetzlich nicht begründet herausstellten.

Es wäre daher geradezu als grobe Unterlassung zu bezeichnen, wenn nicht in jedem einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen streng geprüft würden, um eine gesetzwidrige Auszahlung des Unterhaltsbeitrages aus Staatsmitteln hintanzuhalten.

Seit Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffenübung (Dienstübung), beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerückten, hat die k. k. Statthalterei auf eine möglichste Beschleunigung des Verfahrens gedrungen. Bei der Erledigung der bei der Statthalterei einlangenden Berufungen werden die Erhebungen auch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit geprüft und erforderlichenfalls jeweilig die entsprechenden Belehrungen erteilt.

Der Statthalterei sind bisher nur sechs Beschwerden gegen die politischen Unterbehörden wegen säumiger Behandlung derartiger Angelegenheiten zugekommen, worüber jedesmal sogleich die nötigen Verfügungen getroffen worden sind. Übrigens haben sich zwei Beschwerden als nicht gerechtfertigt herausgestellt.

Bei gehöriger Einleitung der Erhebungen sind diese in längstens 14 Tagen abgeschlossen, worauf sogleich die Fällung der Entscheidung und die Flüssigstellung der Unterhaltsbeiträge erfolgt.

Letztere geschieht mittels Postanweisungen, die vorher im Hinblick auf die durch § 8, 1. Absatz, leg. cit. gebotene Feststellung der erfolgten Einrückung zur Befähigung an die Truppenkörper gehen und von diesen nach Einrückung des Mannes zur Auszahlung rückgesendet werden.

Während bei der ordnungsmäßigen Mitwirkung der beteiligten Faktoren, die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruches vorausgesetzt, die rechtzeitige Auszahlung der Unterhaltsbeträge gesichert ist, verursacht die Be-

stimmung des § 8, 1. Absatz, über die Feststellung der erfolgten Einrückung allerdings zu Zeiten größerer Truppenübungen oder bei größerer Entfernung des Standortes des Truppenkörpers vom gewöhnlichen Aufenthalte des Mannes Verzögerungen.

Doch kann es sich bei diesen Verzögerungen nur um Tage, nicht um größere Zeiträume handeln.

Nach den über die eingangs erwähnte Anfrage abgeforderten Berichten der Unterbehörde trifft die Verzögerung nahezu ausschließlich die Anspruchswerber, welche den Anspruch entweder nicht rechtzeitig geltend machen oder die Anmeldungen unvollständig erstatten.

In ersterer Hinsicht ist zu bemerken, daß die Anmeldungen oft erst nach Einrückung des Mannes, ja häufig sogar erst nach dessen Rückbeurlaubung bei der politischen Behörde einlangen.

Die Anmeldungen selbst anlangend ist zu erwähnen, daß in einzelnen Bezirken 70 bis 80 von Hundert der Anmeldungen mangelhaft und unvollständig ausgefüllt sind. So werden unter anderem die Bezugsberechtigten nicht namhaft gemacht oder unrichtig bezeichnet, indem in letzteren Fällen zum Beispiel statt des Vormundes eines unehelichen Kindes die nicht bezugsberechtigte uneheliche Kindesmutter zur Empfangnahme ausgewiesen wird.

Auch kommen Fälle vor, in welchen der Anspruch ohne Verwendung des Anmeldeformulars geltend gemacht wird.

Alle diese lückenhaften Anmeldungen erfordern naturgemäß umfangreiche und zeitraubende Erhebungen, die ohne Verschulden der beteiligten Behörden das Verfahren und die Flüssigstellung der Unterhaltsbeiträge verzögern.

Inwieweit die der Anfrage zugrundeliegenden Mißstände durch die politischen Unterbehörden verursacht sind, könnte ich nur an der Hand der einzelnen namentlich zu bezeichnenden Fälle feststellen.

Ob und inwiefern die beteiligten militärischen Behörden eine Verzögerung trifft, werden die im Zuge befindlichen Erhebungen ergeben.

Übrigens werde ich aus Anlaß der gestellten Anfrage nicht ermangeln, demnächst neuerlich entsprechende Weisungen an die unterstehenden politischen Behörden zu erlassen, um die zur Mitwirkung an dem gegenständlichen Gesetze verpflichteten Gemeinden und die beteiligten Bevölkerungskreise neuerlich zu belehren.

Die Herren Abgeordneten Krenn und Genossen haben in der 2. Sitzung der vorjährigen Landtagsession eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher unter Bezugnahme auf den Beschluß des Landtages vom

9. November 1908, betreffend die Zulassung von Baugewerkekonzessionen unter erleichterten Bedingungen die Fragen gestellt werden, weshalb der erwähnte Beschluß noch nicht durchgeführt sei, und bis zu welchem Zeitpunkte die Durchführung erfolgen werde.

Ich beehre mich, hierauf folgendes zu erwidern: Gemäß § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, bestimmt die politische Landesbehörde über Vorschlag des Landes-Ausschusses, ob und in welchen politischen Bezirken an einzelnen Orten Baugewerkekonzessionen unter erleichterten Bedingungen erteilt werden können. Ein solcher Vorschlag ist bis heute noch nicht erfolgt. Der Landes-Ausschuß hat den gedachten Landtagsbeschluß mit der Note vom 3. Juli 1909,

Z. VI $\frac{55.481}{6.301}$ 1908, der Statthalterei bekanntgegeben,

und um Mitteilung der Ansicht der Statthalterei ersucht. Hierauf teilte die Statthalterei dem Landes-Ausschusse mit der Note vom 10. August 1909, Z. 4 $\frac{694}{24}$, mit, daß

die Statthalterei bisher prinzipiell auf dem Standpunkte stand, daß Konzessionen der gedachten Art für Steiermark nicht erforderlich seien. Zugleich wurde der Landes-Ausschuß ersucht, in dem Falle, als er mit der obzitierten Note vom 3. Juli 1909 einen Vorschlag im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 183, erstatten wollte, der Statthalterei eine bezügliche Erklärung zukommen zu lassen, worauf die Statthalterei die weiteren Einleitungen treffen werde.

Der Landes-Ausschuß hat sodann mit der Note vom 17. September 1909, Z. VI $\frac{33.968}{3.043}$, der Statthalterei mitgeteilt, daß er nicht in der Lage sei, im Gegenstande bestimmte Anträge zu stellen. Ferner hat der Landes-Ausschuß bemerkt, daß er an den Beschluß des Landtages gebunden sei und es der k. k. Statthalterei überlassen müsse, sich darüber zu äußern, ob sie eine so weitgehende Auslegung bezüglich der nach dem Gesetze zulässig erklärten Ausnahmen als mit dem Gesetze vereinbarlich halte.

Hierauf teilte die Statthalterei dem Landes-Ausschusse folgendes mit:

Vor allem sei zu bemerken, daß der Beschluß des Landtages vom 9. November 1908 in seinem Wortlaute von der Anordnung des § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, insoferne abweiche, als nach dieser Gesetzesstelle die in Betracht kommenden Orte nicht vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei, sondern über Vorschlag des Landes-Ausschusses von der Statthalterei bestimmt werden.

Nach der Auffassung der Statthalterei könne der gedachte Beschluß seiner Tendenz nach nur als ein Auftrag des Landtages an den Landes-Ausschuß des Inhaltes angesehen werden, der Statthalterei einen Vorschlag im Sinne der zitierten Gesetzesstelle zu erstatten, wobei der Landtag gleichzeitig jene prinzipiellen Gesichtspunkte festlegen wollte, nach welcher der Landes-Ausschuß bei Erstattung des Vorschlages vorzugehen habe.

Die Statthalterei müsse es dem Landes-Ausschusse überlassen, in Ausführung des gedachten Landtagsbeschlusses unter Berufung auf § 6 des Baugewerkegesetzes einen dieser Gesetzesstelle entsprechenden bestimmten Vorschlag zu erstatten.

In der Note des Landes-Ausschusses vom 17. September 1909, Z. VI $\frac{33.968}{3.043}$, könne die Statthalterei

einen derartigen Vorschlag um so weniger erblicken, als diese Note lediglich auf den prinzipiellen, inhaltlich nicht scharf umgrenzten Landtagsbeschluß Bezug nehme.

Die Statthalterei sei jedoch bereit, das für den Landes-Ausschuß eventuell erforderliche Erhebungsmaterial durch die politischen Unterbehörden zu beschaffen.

Daraufhin hat der Landes-Ausschuß in seinem Schreiben vom 13. November 1909, Z. VI $\frac{44.315}{3.950}$, bekanntgegeben, daß gerade die in dieser Note der Statthalterei hervorgehobene Abweichung des Wortlautes des von dem hohen Landtage am 9. November 1908 gefaßten Beschlusses von dem Wortlaute des § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, den Landes-Ausschuß veranlaßte, vorläufig noch von der Stellung eines bestimmten Antrages abzusehen, sondern vorerst gemäß dem Beschlusse des hohen Landtages im Gegenstande mit der k. k. Statthalterei das Einvernehmen zu pflegen.

Die Erstattung eines bestimmten Vorschlages sei für den Landes-Ausschuß auch bisher deshalb nicht möglich, weil der für den Landes-Ausschuß als Richtschnur dienende Landtagsbeschluß, wie die k. k. Statthalterei in der bezogenen Note selbst hervorhebe, inhaltlich nicht scharf umgrenzt sei, sondern nur den prinzipiellen Gesichtspunkt festlegte, nach welchem der Landes-Ausschuß bei Erstattung des Vorschlages vorzugehen habe.

Der Landes-Ausschuß verfolgte daher mit den im Gegenstande an die k. k. Statthalterei gerichteten Noten vom 3. Juli 1909, Z. VI $\frac{55.481}{6.301}$, und vom 17. September 1909, Z. VI $\frac{33.968}{3.043}$, den Zweck, einerseits

den seitens der k. k. Statthalterei im Gegenstande eingenommenen Standpunkt kennen zu lernen, und anderseits das für Stellung eines bestimmten Antrages erforderliche Erhebungsmaterial zu erhalten.

Da die politischen Behörden am ehesten in der Lage seien, sich über die örtlichen Verhältnisse genaues Kenntnis zu verschaffen, wolle der Landes-Ausschuß von dem mit der eingangs bezogenen Note gemachten Anerbieten Gebrauch machen und stelle das Ersuchen, an die Unterbehörden Anfragen, betreffend die Standorte der befugten Bau-, Maurer-, Zimmermanns-, Steinmeh- und Brunnenmachermeister zu richten und durch geeignete Erhebungen jene Orte feststellen zu lassen, welche von diesen Standorten so weit entfernt sind, daß die Gewerbetreibenden im Bedarfsfalle nur mit großen Schwierigkeiten in Anspruch genommen werden können.

Dieses nach dem Gefagten zur vorläufigen Information des Landes-Ausschusses dienende Erhebungsmaterial hat die Statthalterei im Wege der politischen Unterbehörden beschafft und dem Landes-Ausschuße mit der Note vom 24. Dezember 1909, Z. 4 $\frac{2.789}{29}$, übermittelt.

Bei dieser Sachlage war es für die Statthalterei bisher untunlich, etwas zu verfügen, da die im Gesetze geforderten Voraussetzungen fehlten.

Belangend die zweite Frage der Herren Interpellanten, kann ich nur erwähnen, daß die Statthalterei, sobald die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens vorliegen, ihre weiteren Verfügungen mit der nach dem Geschäftsgange möglichen Beschleunigung mit aller Gründlichkeit und unter Berücksichtigung aller bei dieser wichtigen Frage in Betracht kommenden Interessen durchführen wird.

In der 4. Sitzung der diesjährigen Landtagsession haben die Herren Abgeordneten Alois Kiegler und Genossen an mich eine Interpellation gerichtet, in welcher auf das Überhandnehmen des Zigeunerunwesens in Obersteiermark, insbesondere im Gerichtsbezirke Murau, hingewiesen wurde.

Ich bin nunmehr in der Lage, das Ergebnis der sogleich eingeleiteten Erhebungen den Herren Interpellanten mitteilen zu können.

Diese Erhebungen ergaben, daß ein Überhandnehmen des Zigeunerunwesens in Obersteiermark, beziehungsweise im Gerichtsbezirke Murau nicht zu konstatieren war. In der Gemeinde Laßnitz des genannten Bezirkes hat sich allerdings, wie in der Interpellation angeführt wird, der Fall ereignet, daß ein Grundbesitzer

sich zwei ihn belästigende Zigeuner erst dann vom Halfe schaffen konnte, als er ein Gewehr herbeiholte und mit dem Schießen drohte, doch steht dieser Fall vereinzelt da und gelangte überhaupt erst durch die an mich gerichtete Interpellation zur Kenntnis der Behörden, da der betreffende Grundbesitzer weder dem Gemeindevorsteher noch dem nächsten Gendarmerieposten hievon die Anzeige erstattete.

Dort, wo Zigeurer auftauchen, wird gegen dieselben im Sinne der bestehenden strengen Vorschriften mit allen zulässigen Repressivmitteln vorgegangen.

Ungarische Zigeuner werden über die Grenze zurückgedrängt. Dem energischen und konsequenten Einschreiten der politischen Behörden und der Gendarmerie ist es zu danken, daß im allgemeinen in Steiermark die Zigeunerplage abnimmt, was die Herren Interpellanten daraus ersehen wollen, daß nach den statistischen Ausweisen der politischen Behörden noch in den Jahren 1899 477, 1900 582, 1901 408, 1902 518 Zigeuner in Steiermark aufgegriffen wurden, wogegen diese Zahl in den Jahren 1907 und 1908 auf 240, beziehungsweise 270 gesunken ist. Von den in den beiden letzterwähnten Jahren aufgegriffenen Zigeunern wurden 211, beziehungsweise 216 den Gerichten überstellt. Bezüglich des abgelaufenen Jahres stehen mir die entsprechenden statistischen Daten noch nicht zur Verfügung, da die diesbezüglichen Berichte der Unterbehörden erst einlangen werden.

Daß die Bemühungen der politischen Behörden und der Gendarmerie bei Bekämpfung des Zigeunerunwesens nicht von noch günstigerem Erfolge begleitet sind, hat teilweise darin seinen Grund, daß die Bewohner selbst den Behörden die erforderliche Unterstützung nicht immer zuteil werden lassen, daß sie den Zigeunern häufig Unterkunft gewähren, mit ihnen Geschäfte machen, namentlich trotz Abmahnungen Pferdehandel mit ihnen betreiben und es unterlassen, im Falle strafbarer Handlungen die Anzeige an die Behörden zu erstatten, um Gänge zum Gericht etc. zu vermeiden.

Die politischen Behörden und die Gendarmerie werden selbstverständlich auch in Zukunft alles aufbieten, um dem Zigeunerunwesen nach Möglichkeit zu steuern. Zu diesem Zwecke ist es jedoch erforderlich, daß die Gemeinden der ihnen obliegenden Verpflichtung, die Gendarmerie von dem Auftauchen einer Zigeunerbande sogleich zu verständigen, tatsächlich nachkommen, eine Verpflichtung, welche leider nur selten befolgt wird.

Die von den Herren Abgeordneten Dr. Kukobec und Genossen in der 6. Sitzung der diesjährigen I. Landtagsession an mich gerichtete Interpellation, be-

treffend die straßenpolizeiwidrigen Zustände bei der Bezirksstraße entlang der chemischen und der Glasfabrik in Hrastrnig, Gemeinde Trisail, beehre ich mich in nachstehender Weise zu beantworten.

Schon infolge einer, den Gegenstand betreffenden, in der Nr. 196 des Narodni dnevník vom 28. August 1909 enthaltenen Notiz (unter der Spitzmarke „Iz Hrastrnika“) habe ich mich veranlaßt gesehen, über die Zustände an der erwähnten Bezirksstraße Erhebungen pflegen zu lassen.

Dieselben ergaben, daß bei dem Mangel geeigneter und genügend großer Depotplätze in dem industriereichen und daher ziemlich stark verbauten Wernigatale die Fabriken dormalen gezwungen sind, die nicht mehr zu verwertenden Abfallstoffe am linken Ufer des Wernigabaches zu deponieren und durch die periodischen größeren Bachwässer talabwärts der Save zuzuführen.

Die Deponierung erfolgt jedoch entlang des linken Bachufers derart, daß hiedurch weder eine Änderung bezüglich der Höhe, des Laufes und des Gefälles dieses Baches noch eine Überflutung oder überhaupt eine Gefährdung des Straßenkörpers stattfindet.

Zu diesem Behufe hat die Bezirkshauptmannschaft Cilli speziell bezüglich der Ablagerung des Aschenmaterials aus der Glasfabrik in Hrastrnig in ihrer Entscheidung vom 25. November 1908, Z. 55.108, folgende Bestimmung getroffen:

Das aus der Glasfabrik herausgeführte Aschenmaterial darf zwischen Bezirksstraße und linkem Bachrande nur derart deponiert werden, daß hiedurch das Bachbett nicht verlegt wird. Für den Ausfluß der Bachwässer muß jederzeit ein trapezförmiges Profil von 4.0 m in der Breite an der Sohle und 8.0 m Breite zwischen den oberen Ranten der beiden Bachufer gemessen vorhanden sein.

Die Einhaltung dieser Bedingung wurde am 2. Juni 1909 seitens der Bezirkshauptmannschaft festgestellt.

Als einzige Folge der Ablagerungen kann die Verunreinigung angesehen werden, welche das Bachwasser naturgemäß durch Aufnahme der verschiedenen Abfälle erfährt.

Diese Verunreinigung ist aber, da nur mineralische Produkte eingeführt werden, die sich nicht lösen, vom sanitären Standpunkte durchaus unbedenklich.

Nachdem die von den Herren Interpellanten beklagten Übelstände sohin nicht konstatiert werden konnten, habe ich mich zur Zeit zu Maßnahmen, welche auf die Abänderung des — bisher rücksichtlich der Ablagerung von Abfällen aus den industriellen Unternehmungen bei

Hrastrnig — beobachteten Vorganges, abzielen sollen, nicht veranlaßt gesehen, die Bezirkshauptmannschaft in Cilli jedoch angewiesen, die Angelegenheit im Auge zu behalten und im Falle sich Übelstände ergeben sollten, sofort die zur Abstellung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

In der 12. Sitzung der Landtagsession des Jahres 1909 haben die Herren Abgeordneten Dr. Karl Verstovšek und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher ausgeführt wird, daß die Bewohner der Gemeinde St. Martin a. P. durch die Verunreinigung des Wassers der Pač, welche die Lederfabrik Franz Woschnagg und Söhne in Schönstein verursacht hätte, schwer geschädigt würden. Die Bezirkshauptmannschaft habe zwar im Gegenstande schon eingegriffen, achte aber zu wenig darauf, daß die Fabrik sich auch an die gegebenen Vorschriften halte. Das Wasser der Pač sei immer trüb, voll von Kalk und Haaren, die Bevölkerung könne das verunreinigte Wasser nicht zur Viehtränke benützen und die Verunreinigung der Wiesen und Äcker durch Abfallhaare aus der Fabrik berge eine Gefahr für das Weidevieh in sich. Auch habe die Verunreinigung des Wassers durch Kalk zwischen Schönstein und St. Martin a. P. die ganze Fischzucht vernichtet.

Die Herren Interpellanten haben demnach die Frage an mich gerichtet, ob diese Übelstände der politischen Behörde bekannt seien und das Verlangen gestellt, die Fabrik möge zur Einhaltung aller Vorschriften verhalten werden.

Ich beehre mich, hierauf auf Grund eingehend gepflogener Erhebungen nachstehendes zu erwidern:

Die Bezirkshauptmannschaft Windischgraz hat über Antrag des Amtsarztes schon mit Erlaß vom 5. Februar 1900, Z. 16.757/1899, die Gemeindevorsteherung Schönstein auf Grund des § 1 des Reichs-sanitäts-gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, aufgefordert, als Sanitätsbehörde gewisse Übelstände bei der Lederfabrik Woschnagg und Söhne abzustellen und unter anderem die Einleitung der Abfallwässer in den Pačfluß dahin zu regeln, daß dieselben nicht kontinuierlich, sondern nur in kleinen Mengen abgelassen werden; die Gemeindevorsteherung ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat auch die Firma die Befolgung der Maßregel zugesagt.

Da nichtsdestoweniger in den Jahren 1901 und 1902 Beschwerden über Verunreinigungen der Pač einliefen, infolge welcher auch Abstrafungen stattfanden, sah sich die Bezirkshauptmannschaft Windischgraz veranlaßt, der Frage der Herstellung von Kläranlagen nahezutreten.

Tatsächlich legte die Firma Kläranlagen an und brachte mit der Eingabe vom 27. Juni 1902 das bezügliche Projekt zur wasserrechtlichen Amtshandlung in Vorlage.

Hierüber hat die Bezirkshauptmannschaft das wasserrechtliche Verfahren ordnungsmäßig durchgeführt; die Lokalerhebung vom 30. Juli 1902 ergab, daß die damals bereits vorgefundene Kläranlage ergänzungsbedürftig war, und hat die Bezirkshauptmannschaft mit der Entscheidung vom 30. August 1902, Z. 15.390, die Kläranlagen und damit die Ableitung der Abwässer in den Pöckfluß, unter Vorschreibung gewisser Bedingungen wasserrechtlich genehmigt, wogegen ein Rekurs nicht eingebracht wurde.

Am 26. Juni 1903 wurde die Kläranlage kollaudiert und der Kollaudierungsbefund mit dem Bescheide vom 9. Juli 1903, Z. 12.345, genehmigt.

Hiezu erfolgten noch nachträgliche Vorschreibungen.

Die mittlerweile von der Gutsinhabung des Schlosses Schönstein beim k. k. Ackerbauministerium wegen Verunreinigung des Fischwassers seitens der mehrerwähnten Lederfabrik eingebrachte Beschwerde de praes. 16. Juni 1902 wurde zurückgezogen, da inzwischen die obenerwähnten Kläranlagen errichtet wurden.

Erst im Jahre 1909 erfolgte eine neuerliche Beschwerde.

Über die Anzeige der Maria Kavlen vom 5. März 1909 wegen Ableerung von Lohe und sonstigem Unrat in den Pöckfluß bei der Lederfabrik Franz Woschnagg und Söhne hat die Bezirkshauptmannschaft dieses Vorgehen mit dem Erlasse vom 6. März 1909, Z. 5.788, eingestellt und die Überwachung dieser Einstellung veranlaßt.

Laut Mitteilung der Firma vom 10. März 1909 war die Beschwerde auf den Umstand zurückzuführen, daß ein Arbeiter ohne Wissen der Fabriksleitung Lohe und sonstigen Unrat in den Pöckfluß geschüttet habe, was sofort abgestellt worden sei.

Die in der Interpellation erwähnten Schadenersatzleistungen der Firma Franz Woschnagg und Söhne stammen aus dem Jahre 1902; damals hat die Firma zirka 1500 K bis 2000 K Schadenersatz freiwillig ausbezahlt, weil durch ein Hochwasser Tierhaare und dergleichen von der Fabrik auf die umliegenden Felder gelangten und der Ernte Schaden zufügten.

Von der obenerwähnten Beschwerde der Maria Kavlen abgesehen, sind seit dem Jahre 1902 Tatsachen, welche eine Gesetzesübertretung beinhalten oder auf eine konsenswidrige Gebarung der Firma schließen lassen, nicht vorgekommen. Ich muß übrigens bemerken, daß die Firma Woschnagg und Söhne nicht das einzige industrielle Unternehmen dieser Art in Schönstein ist und

es daher nicht ausgeschlossen ist, daß Verunreinigungen des Wassers auch von anderen Fabriken stattgefunden haben.

Was die Verwendung des Wassers zur Viehtränke im besonderen anbelangt, ist noch folgendes zu erwähnen:

Abwässer aus Lederfabriken und Gerbereien, zumal aus solchen, welche fremdländische Häute verarbeiten, sind veterinär-polizeilich niemals vollkommen unbedenklich, weil eine Verunreinigung mit etwaigen Infektionsstoffen nie absolut sicher ausgeschlossen werden kann.

Im konkreten Falle ist aber von der Bezirkshauptmannschaft festgestellt, daß grobe Verunreinigungen des Pöckflusses seitens der Lederfabrik ausgeschlossen sind und weiters ist durch chemische Analyse ermittelt, daß die in die Pöck fließenden Abwässer als „keimarm“ zu bezeichnen sind und in ihnen daher unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Infektionsgefahr nicht erblickt werden kann.

In der Tat sind auch durch die Benützung der Pöck zur Viehtränke in den letzten Jahren trotz der bestandenen großen Trockenheit Nachteile nicht bekannt geworden.

Aus diesen meinen Ausführungen geht hervor, daß die Einleitung der Abfallwässer von der Lederfabrik Franz Woschnagg und Söhne wasserrechtlich geregelt ist und der politischen Behörde das Verabmäßen einer Amtshandlung oder überhaupt ein Übersehen nicht zur Last gelegt werden kann.

Ich habe übrigens die vorliegende Interpellation zum Anlaß genommen, der Bezirkshauptmannschaft in Windischgraz rücksichtlich der Reinhaltung der Pöck besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen und wenn nötig, mit aller Beschleunigung die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Landeshauptmann: Ich werde zum Schlusse der Sitzung schreiten. Es ist mir eine Interpellation, gerichtet an Seine Exzellenz den Herrn Statthalter übergeben worden, welche ich den Herrn Schriftführer bitte zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Kiegler** (liest):

„Anfrage

der Abgeordneten **Niemer** und Genossen an Seine Exzellenz den k. k. Statthalter in Steiermark, betreffend die Schulzustände in Tregist.

Die Abgeordneten **Horvatek** und Genossen haben am 29. Dezember v. J. an Seine Exzellenz eine Anfrage gerichtet, in welcher die Schulzustände in Tregist im Bezirke Voitsberg in einer sehr gehässigen und nicht voll zutreffenden Weise geschildert und hiebei die Person des k. k. Bezirkshauptmannes

in Voitsberg sowie des Ortschaftsrates in Tregift auf das gemeinste angegriffen wurde.

Nachdem in dieser Anfrage Behauptungen enthalten sind, die den Tatsachen nicht voll entsprechen und sich durch dieses Vorgehen einzelne Personen sowie Körperschaften in ihrer Ehre gekränkt fühlen, ohne daß dieselben Gelegenheit hatten, sich hiefür die entsprechende Genugtuung zu verschaffen, so stellen die Gefertigten die

Anfrage:

1. Ist Seine Excellenz gewillt, diesen Fall zu untersuchen?

2. Ist Seine Excellenz gewillt, über das Ergebnis der Untersuchung dem Landtage Bericht zu erstatten?

Graz, am 4. Februar 1910.

Z. Niemer.

Hans Gölles.

Tomajchik."

Landeshauptmann: Die Interpellation wird an Seine Excellenz den Herrn Statthalter geleitet werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Samstag den 5. Februar 1910 um 10 Uhr vormittags. Auf die

Tagesordnung

setze ich:

Die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, das ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steier-

märkischen Landesfonde für das Jahr 1910, Beilage Nr. 3 (Beilage Nr. 296 und ad 296, Nachtrag hierzu). Generalberichterstatter Abg. Freiherr von Kellersperg.

Ist hinsichtlich des von mir für die Abhaltung der nächsten Sitzung in Vorschlag gebrachten Tages, der für den Beginn der Sitzung in Aussicht genommenen Stunde und der mitgeteilten Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn sich keiner der Herren zum Worte meldet, so bleibt es dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß nach der Haus Sitzung eine kurze Sitzung abhält. Auf der Tagesordnung stehen Zuweisungen. Der Finanz-Ausschuß hält um halb 5 Uhr nachmittags eine Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stehen: Petitionserledigung, Beilage Nr. 37, Zuweisungen.

Der kombinierte Finanz- und Gewerbe-Ausschuß hält morgen Samstag, den 5. Februar, um 9 Uhr 30 Minuten vormittags im Lokale des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers v. Fehrer eine Sitzung ab. Referat: Beilagen Nr. 35 und 201.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute den 4. Februar um halb 4 Uhr nachmittags im Amtszimmer des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Hofmann von Wellenhof eine Sitzung ab. Auf der Tagesordnung stehen Zuweisungen und Berichterstattung über sämtliche offenen Anträge. Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause). Es ist das nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr mittags.)

